

Vortrag an den Ministerrat

Umfassendes Luftverkehrsabkommen zwischen den Mitgliedstaaten des Verbands südostasiatischer Nationen (ASEAN) und der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten, Unterzeichnung und Inkraftsetzung

Das umfassende Luftverkehrsabkommen zwischen den Mitgliedstaaten des Verbands südostasiatischer Nationen (ASEAN) und der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten wurde von der Europäischen Kommission im Rahmen eines vom Verkehrsministerrat am 7. Juni 2016 erteilten Mandats ausgehandelt. Die Verhandlungen wurden mit der Paraphierung des Abkommens am 2. Juni 2021 abgeschlossen.

Luftverkehrsdienste zwischen der EU und den ASEAN Staaten werden derzeit auf der Grundlage bilateraler Abkommen zwischen den einzelnen Mitgliedstaaten und den einzelnen ASEAN-Staaten betrieben. Im Rahmen der Luftfahrtaußenpolitik der Union ist vorgesehen, umfassende Luftverkehrsabkommen auszuhandeln, bei denen der Mehrwert und wirtschaftliche Nutzen solcher Abkommen außer Frage stehen.

Die Ziele des Abkommens sind insbesondere

- die Gewährleistung eines fairen Wettbewerbs und gleicher Wettbewerbsbedingungen;
- die schrittweise Marktöffnung hinsichtlich Streckenzugang und Kapazität auf Basis von Reziprozität;
- die Schaffung von Regulierungszusammenarbeit und -konvergenz.

Das Abkommen enthält umfassende Bestimmungen über Beihilfen, wettbewerbswidrige Praktiken und Transparenz sowie robuste Mechanismen zu deren Durchsetzung und trägt so zu gleichen Wettbewerbsbedingungen für Luftverkehrsdienste zwischen der EU und den ASEAN Staaten bei.

Zudem wird ein neuer Rahmen für die Regulierungszusammenarbeit und -konvergenz zwischen der Europäischen Union und den ASEAN-Staaten festgelegt. Das Abkommen ermöglicht es allen Luftfahrtunternehmen der Union, kommerzielle Möglichkeiten wahrzunehmen (z. B. in Bezug auf Bodenabfertigung, Code-Sharing, Intermodalität). Überdies enthält es Bestimmungen zu sozialen Aspekten, die die Vertragsparteien verpflichten, die Sozial- und Beschäftigungspolitik im Einklang mit ihren internationalen Verpflichtungen zu verbessern, insbesondere im Rahmen der Internationalen Arbeitsorganisation, sowie einen Artikel betr. Umwelt.

Das Abkommen umfasst einen Hauptteil mit allen Regelungen sowie einen Annex. Der Annex enthält Sonderregelungen bzw. Übergangsbestimmungen für Indonesien, Myanmar, die Philippinen, Vietnam, Kambodscha, Laos, Thailand und Malaysia. Für Malaysia gibt es vor allem noch eine Sonderbestimmung betr. Inkrafttreten (Artikel N des Annexes).

Da das Abkommen neben Materien, die in die Zuständigkeit der Europäischen Union fallen, auch Bereiche regelt, für welche die Mitgliedstaaten zuständig sind, wird es als sogenanntes gemischtes Abkommen geschlossen und bedarf dementsprechend auf EU-Seite neben der Genehmigung durch die Union auch der Genehmigung durch alle Mitgliedstaaten.

Die mit der Durchführung des Abkommens verbundenen Kosten finden ihre Bedeckung in den Budgets des zuständigen Ressorts.

Das Abkommen ist ein Regierungsübereinkommen iS von lit. a) der Entschließung des Bundespräsidenten vom 31. Dezember 1920, BGBl. Nr. 49/1921; seine gesetzliche Grundlage ist § 3 des Bundesgesetzes über den zwischenstaatlichen Luftverkehr 2008 (BGzLV 2008), BGBl. I Nr.89/2009 idgF.

Anbei lege ich den authentischen Text des Abkommens in englischer und deutscher Sprache vor.

Im Einvernehmen mit der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie stelle ich den

Antrag,

die Bundesregierung wolle

1. das umfassende Luftverkehrsabkommen zwischen den Mitgliedstaaten des Verbands südostasiatischer Nationen (ASEAN) und der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten genehmigen,
2. mich, die Frau Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie, oder eine/n von mir namhaft zu machende/n Angehörige/n des höheren Dienstes des Bundesministeriums für europäische und internationale Angelegenheiten zur Unterzeichnung des Abkommens bevollmächtigen, und
3. mich oder eine/n von mir namhaft zu machende/n Angehörige/n des höheren Dienstes des Bundesministeriums für europäische und internationale Angelegenheiten zur Vornahme der Notifikation gemäß Art. 33 Abs. 1 des Abkommens ermächtigen.

25. August 2022

Mag. Alexander Schallenberg, LL.M.
Bundesminister